



**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Körperschaftsforstdirektion

**Waldumwandlungsverfahren gemäß §§10 i.V.m 9 Landeswaldgesetz (LWaldG)  
im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes  
auf den Gemarkungen Ottersdorf und Plittersdorf (Stadt Rastatt)  
Landkreis Rastatt**

**Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Es besteht keine UVP-Pflicht**

Der Gemeindeverwaltungsverband Rastatt hat mit Schreiben vom 03.03.2020 bei der Höheren Forstbehörde den Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungserklärung nach §10 i.V.m. § 9 LWaldG für eine Fläche von 1,39 ha auf den Flurstücken 4294/36 und 4294/37 der Gemarkung Ottersdorf (Stadt Rastatt) vorgelegt.

Dabei wird eine Waldfläche im Sinne des § 2 LWaldG auf einer Gesamtfläche von 1,39 ha überplant. Die Flächen sollen im Flächennutzungsplan zukünftig als Gewerbegebiet dargestellt werden. Dieses stellt eine Nutzungsänderung dar, für die nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) im Rahmen der Bauleitplanung eine Umwandlungserklärung erforderlich ist.

Durch die beantragte Waldumwandlungserklärung von 1,39 ha ist nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG eine standortsbezogene Umweltprüfung durchzuführen.

Hierbei wurden keine besonderen örtlichen Beeinträchtigungen durch die Waldumwandlung festgestellt. Die Auswirkungen der beantragten Waldumwandlung werden aus folgenden Gründen als nicht erheblich nachteilig eingestuft:

Die Waldfläche besteht aus einem ca. 75-jährigen, in Auflösung befindlichen Eschenbaumholzes. Die Flächen liegen außerhalb von Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete), Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete

sowie Wildtierkorridore). Waldbiotope nach BNatSchG/NatSchG und LWaldG sind auf der Waldumwandlungsfläche nicht ausgewiesen.

**Nach § 5 i.V.m § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg den 21.09.2020

Körperschaftsforstdirektion Freiburg